

Christof v. Hertenberg,
ein unbekannter Sohn Erz. Ferdinands II.

Von
Karl Klaar

Es war etwa im Jahre 1899 zur Zeit des Landtags, da zeigte mir Hofrat Josef Hirn eine ziemlich umfangreiche Pergamenturkunde datiert vom 10. Jänner 1594, die ihm von dem Freiherrn Georg v. Eyrl, Landtagsabgeordneten von Bozen, zur Einsicht vorgelegt worden war. Der Inhalt dieser Urkunde war kurzgefaßt folgender:

Erzherzog Ferdinand II. (denn er ist der Aussteller) bekennt darin, er habe infolge menschlicher Schwäche und Blödigkeit einen natürlichen Sohn gezeugt mit Namen Christof v. Hertenberg. Er erachte es daher für seine Pflicht, denselben ordentlich aufzuziehen, wie es für einen jungen Mann adeligen Herkommens geziemend sei und bestimme als dessen Gerhaben und Vormünder 1. seinen Rat Karl Schurff v. Schönwert, Oberst Erbland-Jägermeister der gefürsteten Grafschaft Tirol, Kämmerer, Hauptmann und Urbarrichter zu Kufstein, 2. den Kellner von Tirol Georg v. Waltenhofen und 3. Wolfgang v. Lichtenstein. Damit für die Zukunft dieses seines Sohnes gesorgt sei, habe er (der Erzherzog) die bisher seinen beiden Söhnen verschriebene Herrschaft Hertenberg im Oberinntal (beiläufig der Gerichtsbezirk Telfs) von ihnen abgelöst und bestimme die Einkünfte dieser Herrschaft für die Erziehung und zum späteren Lebensunterhalt dieses seines genannten Sohnes.

Sowohl für Hofrat Hirn wie auch für mich war diese Urkunde wie auch die Existenz eines Christof v. Hertenberg in dieser Zeit, ebenso die Tatsache, daß derselbe ein natürlicher Sohn Erzherzog Ferdinands II. war, völlig neu und wir mußten daher annehmen, daß diese Tatsache bisher ein streng gehütetes Geheimnis gewesen sei.

Im Nachfolgenden möchte ich nun die Lebensschicksale dieses Kindes einer unbewachten Stunde erzählen, soweit deren Spuren im Landesregierungs-Archiv zu Innsbruck ihren Niederschlag gefunden haben.

Am 10. Jänner 1594 (also ein Jahr vor seinem Tode, der am 24. Jänner 1595 erfolgte) und am gleichen Tage mit der vorgenannten Verschreibung der Herrschaft Hertenberg richtete der Erzherzog an Karl Schurff v. Schönwert, Georg v. Waltenhofen und Wolfgang v. Lichtenstein ein Schreiben des Inhalts, daß er vermöge des guten Vertrauens, das er in ihre Personen setze, sie zu Vormündern des Christof v. Hertenberg bestelle mit der Zuversicht, daß sie sich mit dieser Gerhab- und Vormundschaft beladen und stets das Beste und Nützlichste für diesen ihren Pflegesohn, seinen lieben Christof v. Hertenberg vornehmen und tun werden, so daß sie stets in der Lage wären, ihm dem Erzherzog selbst, dem nachfolgenden Landesfürsten und auch der Verwandtschaft (damit ist wohl die Verwandtschaft der ungenannten Mutter und diese selbst gemeint) Rechnung und Verantwortung abzulegen¹).

Das dritte vom gleichen Tage (10. Jänner 1594) datierte Dokument Erzherzog Ferdinands ist so interessant und drückt die wohlmeinenden Absichten des für seinen Sohn besorgten Vaters so trefflich aus, daß ich wohl am besten tue, dieses Schriftstück im Wortlaut mitzuteilen. Es trägt die Überschrift: „Christoffen von Herttenberg in trewen bevelch ze halten in der catholischen religion und zu allen gueten adelichen tugenden vnnnd sitten auferziehen ze lassen“.

„Ferdinand etc. Nachdem wir euch in dem sonndern vertrauen, so wir in eure personen setzen, zu vormündern und gerhaben vnser getreuen lieben Christoffen von Herttenberg genediglich fürgenomben vnd verordnet, innhalts vnser derhalben an euch ausgegangen beuelchs, wann dann vnnsrer sonnderer willen ist, das bemelter von Hertten-

¹) Hofkammerbuch 1594 f. 4' f.

berg vermittelst göttlicher genaden wol auferzogen vnd das ain wol qualificierte adeliche person aus jme werden soll, so beuelchen vnd vermanen wir euch, das jr neben andern auf des fürnewblich bedacht seydet vnd euch mit treuem fleiss angelegen sein lasset, das gedachter junger von Herttenberg in solcher seiner jugendt vnd allsofort an jinner nach gelegenheit der jaren in der forcht Gottes vnd vnserer heyligen, alten, wahren catholischen christlichen kirchen vnd religion zu der schuel vnd studien, auch lehrung anderer sprachen vnd sonst in allen andern zu erbarkhait vnd frumbkhait, gueten adelichen sitten vnd tugenden, wie es ainer solchen person wol ansteet, jr zu ehren vnd mererm aufnehmen gereichen mag, hiezue dienstlich vnd fürtreghlich ist, embsiglich vnderwüsen vnd gezogen. Das er auch an ehrlichen vertrauten orten wol vnderhalten vnd nach gelegenheit der zeit vnd jaren mit ainer erbaren, verstendigen, vertrauten manns person alls ainen preceptor oder dergleichen fürsehen vnd was zu deme, wie obsteet, von nöthen vnd guet ist, nicht vnderlassen werde.

Vnd wellet durch aus mit jme vnd dem seinigen alles das fürnemen vnd handeln, was nuzlich, ehrlich vnd guet ist vnd euch denselben alls getrewe pfleg vatter trewlich vnd wol beuolchen sein lassen, inmassen wir euch hierumben allerdings vertrauen vnd vns auf euch verlassen. Das wollen wir gegen euch in genaden, damit wir euch wol bewogen, erkennen vnd es ist vnser endlicher willen vnd meinung. Geben etc.”¹⁾

Im vierten, an die tirolische Kammer gerichteten Schreiben ebenfalls vom 10. Jänner 1594 datiert, teilt er derselben mit, daß er aus beweglichen Ursachen das Schloß, die Herrschaft, das Gericht und Amt Hertenberg, das er ehemals seiner ersten Gemahlin und nachher seinen beiden Söhnen aus dieser Ehe bestimmt, dann aber wieder zurückgelöst habe, nunmehr seinen liebem Christof v. Hertenberg zu Handen seiner drei Vormünder übergebe. Die Kammer

¹⁾ A. a. O. fol. 5 f.

möge daher alsbald Verordnung tun, daß die Besitzeinweisung in diese Herrschaft baldigst vorgenommen und überhaupt alles getan werde, daß dieser sein Befehl ordnungsgemäß ausgeführt werde¹⁾.

Die Übergabe der Herrschaft an die Gerhaben Christofs v. Hertenberg erfolgte jedoch erst ein Jahr später zwei Tage nach dem Tode des Erzherzogs. Wir dürfen annehmen, daß das Hindernis einer früheren Einantwortung Ferdinand II. selbst gebildet hat. In seinem Kodizill hat er die Übergabe nochmals anbefohlen.

Dem Auftrag des sorgsamem Vaters, Christof v. Hertenberg solle an „ehrlichen vertrauten orten wohl gezogen werden“, scheinen die Vormünder treulich nachgekommen zu sein, denn über seinen Aufenthaltsort, die Kinder-, Schul- und Studien-Jahre Christofs erfahren wir gar nichts. Wir wissen auch nicht wer seine Erziehung geleitet, welche Studien er gemacht und mit welchem Erfolg er sie genossen hat. Seine Person wird zwar in den nachfolgenden Jahren einige Male erwähnt, aber stets nur in Verbindung mit der ihm gehörigen Herrschaft Hertenberg. So 1600, wo wir hören, daß ein gewisser Bartlme Pambgartner den Gerichtschreiber zu Hertenberg Victor Gfässer und den dortigen Pfleger Albein Ladurner mit Schmähworten beleidigt, von welchem Vorkommnis Karl Schurff v. Schönwerth als Kurator Christofs v. Hertenberg der Regierung Meldung machte²⁾, so 1605 als die Gemeinde Zirl durch einen großen Brand, der auch die Kirche eingeäschert hatte, veranlaßt war, den Landesfürsten um Hilfe anzurufen. Da wies die Kammer darauf hin, daß auch der Besitzer der Herrschaft Hertenberg, zu welcher Zirl gehörte, selbst einen Beitrag zum Brunstschaden, speziell zum Gusse neuer Glocken beitragen sollte³⁾. So auch ein drittes Mal ein Jahr darauf, als die allenthalben grassierende Pestkrankheit die Grenzen

¹⁾ A. a. O. f. 6 f.

²⁾ Parteibuch 1600 f., 62 und 66.

³⁾ Kopiaibuch Miss. a. Hof 1605 f. 558.

der Herrschaft Hertenberg im Norden zu überschreiten drohte, auf dem Seefeld die sogenannten Sterbhuten durch Monate hindurch unterhalten werden mußten und die Kammer auch den Herrschaftsbesitzer zur Beitragspflicht heranzog¹⁾. Alle diese und andere Agenden und Unterhandlungen mit Regierung und Kammer, dem Landesfürsten und dem eigentlichen Vertreter Christofs v. Hertenberg gegenüber seinen Hertenbergischen Untertanen, dem Pfleger Albein Ladurner, führte der Erstgenannte der Vormünder Karl Schurff. Die beiden anderen Vormünder Georg v. Waltenhofen und Wolfgang v. Lichtenstein treten seit 1594 völlig zurück und werden als solche nicht mehr genannt.

Wie genau Karl Schurff das Geheimnis seines verstorbenen Herrn hütete, geht aus folgender Tatsache hervor. Erzherzog Mathias, der spätere Kaiser und nachmalige Gatte einer der zwei von Erzherzog Ferdinand II. hinterlassenen Prinzessinnen aus seiner zweiten Ehe mit Anna Katharina von Mantua erkundigte sich 1596 bei der tirolischen Kammer, welche Bestimmungen der verstorbene Erzherzog hinsichtlich seiner Herrschaft Hertenberg getroffen habe. Darauf antwortete ihm nun die Kammer mit folgenden Worten:

„Welchergestalten aber ir Dt. erst in dero todpett ain disposition diser herrschaft Hertenberg halber gemacht, davon künden wir²⁾, als die nicht³⁾ darzuegezogen worden, kain⁴⁾ aigentlichs wissen haben. Dann ob auch ir Kais. Mt. deshalbn bericht begert vnnnd Carln Schurffn, als der solcher herrschafft wegen von irer Dt. allen beuelch vnd gewalt empfangen haben soll, vmb bericht zuegesprochen worden, so hat doch er Schurff aus sonndern beweglichen vrsachen vnnnd das er nemblichen von jrer Dt. den austrucklichen beuelch gehabt haben soll, niemand anndern, weder jrer Mt. dauon anzaigung zu thuen, sich der eröffnung

¹⁾ Kopialbuch Causa domini 1606 f. 396.

²⁾ wir unterstrichen.

³⁾ nicht unterstrichen.

⁴⁾ kain unterstrichen.

diser sach zum hechsten entschuldigt, aber sich erbotten, jrer Mt. solchen bericht zu aignen handden zu überschickhen, wie dann beschechen¹⁾).

Direkt hören wir von Christof v. Hertenberg erst im Jahre 1609. Er lebte damals in Pfaffenhofen bei Telfs (vielleicht auf dem später sogenannten freiherrlich Zechschen Anstz, der nun Eigentum eines Bauern ist). Eine Viertelstunde vom Dorfe in südlicher Richtung steht noch heute die Ruine eines einsamen Turms, der letzte Überrest des alten Schlosses Hertenberg. Unweit davon liegt der Weiler Höll, der aus fünf Höfen besteht. In dieser Gegend pirschte der junge Gerichtsherr an einem Sommertage des Jahres 1609. Da wollte es ein unglücklicher Zufall, daß ein elfjähriger Knabe namens Blasy Hofstetter vom genannten Weiler Höll unversehens die Schußrichtung Christofs kreuzte, und tödlich verwundet zu Boden stürzte. Der Knabe konnte nicht mehr zum Leben erweckt werden.

Christofs Vormund Karl Freiherr v. Schurff bemühte sich zwar mit der Familie des getöteten Knaben alsbald ein gütliches Abkommen zu treffen, was auch durch einen Vertrag vom 28. Juli 1609 gelang. Da aber der Vorfall nicht verheimlicht werden konnte, sah sich Schurff veranlaßt, das traurige Vorkommnis der Regierung in Innsbruck zu melden und um ihre Fürsprache beim Regenten des Landes Erzherzog Maximilian dem Deutschmeister zu bitten, daß dieser den mit der beleidigten Familie abgeschlossenen Vertrag genehmige. In ihrem Gutachten an den Erzherzog befürwortete auch die Regierung die Genehmigung des Vertrages zugleich mit der Meinungsäußerung, daß sie es nicht für unbillig halte, daß Christof v. Hertenberg nebst der Strafe von Seiten der weltlichen Obrigkeit auch eine geistliche Buße auferlegt werde²⁾.

¹⁾ Die drei letzten Worte unterstrichen. Kopiaibuch Miss. a. Hof 1596, f. 477.

²⁾ K. B. An die fl. Durchl. 1609 f. 396' f.

Als Strafe von Seiten der weltlichen Obrigkeit bringt die Regierung in Vorschlag, was schon der Vormund Christofs vorgeschlagen hatte, daß er nämlich erstens soviel an die weltliche Obrigkeit zahlen sollte, als er den Angehörigen des getöteten Knaben entrichten mußte, nämlich 150 fl. Zweitens sollte Christof vor der Regierung erscheinen und von dieser einen strengen Verweis erhalten. Überdies sollte Christof durch seinen Vormund Schurff in das Regiment des Obersten Adrian v. Sittichhausen, das sich damals in Genua befand, eingereiht werden¹⁾.

Erzherzog Maximilian aber, der von der Abkunft Christofs v. Hertenberg wohl durch den früheren Landesherrn Tirols Kaiser Rudolf II. Kenntnis erhalten haben dürfte, urteilte milder. Er entschied dahin, daß Christof neben der geistlichen Buße, die er auf sich nehmen, noch 150 fl. zahlen sollte, welche Summe in diskreter Weise unter die armen Leute der Gegend, in welcher die unglückliche Tat erfolgte, verteilt werde²⁾.

Bereits am 18. Sept. 1609 erging die Resolution des Erzherzogs, welche den Todschatz an den Knaben als gesühnt bezeichnete. Von der Einreihung Christofs in das Sittichhausen'sche Regiment und dem strengen Verweis war fürderhin nicht mehr die Rede.

Wir kommen nun zu einem freudigen Ereignisse in dem gar kurzen Leben Christofs v. Hertenberg, nämlich zu seiner Vermählung.

Christofs Braut war Ursula v. Gienger, die Tochter des Pfannhaus-Amtmanns in Hall, Damian Gienger. Die Hochzeit sollte am 26. Februar 1612 in Hall stattfinden. Wie es bei Adeligen, welche zugleich in landesfürstlichen Diensten standen, in Übung war, suchte das Brautpaar oder dessen Eltern beim Landesfürsten oder bei der Regierung um die Vergünstigung an, daß derselbe bzw. die Regierung zur Hochzeit einen Vertreter sende, der dann bei dem Mahl

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Ausg. Regimentssachen 1609 f. 653 f.

mit dem üblichen Glückwunsche auch einen silbernen Becher als Geschenk des Erzherzogs oder der Regierung den Neuvermählten überreichte. Vielfach tat dann der Landesfürst resp. die Regierung ein Übriges und beauftragte den Forstknecht der nächsten Umgebung, daß er einen oder mehrere Hirsche oder Rehe oder sonstiges Wildpret fälle und damit das hochzeitliche Mahl bessere. Manchmal wurden auch Fische dazu gegeben.

Als Abgesandter des Erzherzogs figurierte bei der Hochzeit Christofs v. Hertenberg ein naher Verwandter der Braut Georg Ludwig v. Fieger,, Salzmaier zu Hall u. o. ö. Regim. Rat, der dem Brautpaar einen silbernen Becher im Werte von 40 fl. Rh. übergab und die Hochzeitsgesellschaft tat sich an zwei Hirschen gütlich, welche die landesfürstlichen Jagdgebiete in Schwaben geliefert hatten¹⁾.

Da die Verehelichung Christofs erst nach Eintritt seiner Mündigkeit stattfinden konnte, so wird er spätestens im Jahre 1611 achtzehn Jahre alt geworden sein. Seine Geburt dürfte daher in die Jahre 1592/93 fallen. Damit stimmt auch die Tatsache, daß fortan die auf die Herrschaft Hertenberg bezüglichen Erlässe der Regierung nicht mehr an Karl Schurff sondern direkt an ihn selbst gerichtet sind. So schon am 12. Februar 1612, worin er beauftragt wird, einen Betrag von 33 fl. an den „ainspänig“ Thoman Crafft auszufolgen, falls die von demselben geschilderten Umstände sich bewahrheiten²⁾. Am 25. Oktober desselben Jahres wird er angewiesen, dem stummen Kinde des vor zwei Jahren in Unterperfuß verstorbenen Thoman Gfässer, falls es noch nicht geschehen, einen Gerhaben zu verordnen und ihn als solchen zu verpflichten³⁾. Weil der Herrschaftsbesitzer aber damit säumig war, drückt ihm die Regierung am 15. Dez. 1612 ihr Mißfallen aus und befiehlt ihm ihren Auftrag binnen 14 Tagen unter Strafe von 30 Talern zu

¹⁾ Miss. a. Hof 1612, 10, G. M. 1612 f. 191.

²⁾ Part. B. 1612 f. 79' f.

³⁾ Ebenda f. 427 u. a. t.

vollziehen¹⁾). Inzwischen hatte er den Zollner von Zirl Christof Artperger, der unter seinem Vorsitz eine Vergleichshandlung mit Dorothea Zauscher zu führen hatte, durch den Gerichtsdienner vor sich rufen lassen, ein Vorgehen, das ihm auf die Klage Artpergers die Regierung als standeswidrig am 19. Dez. 1612 verwies²⁾). Am 16. Februar 1613 mußte die Regierung den Hertenberger neuerdings an ihre Befehle vom 25. Oktober und 15. Dez. 1612 erinnern, diesmal mit einer Strafandrohung von 40 fl.³⁾). Als die gestellte Frist von 14 Tagen wieder fruchtlos verstrichen, drückte ihm am 9. März die Regierung ihr ernstliches Mißfallen aus über die Nichtbeachtung ihrer Aufträge, befahl ihm das verwirkte Strafgeld von 40 fl. binnen acht Tagen zu erlegen, den Auftrag unverzüglich zu vollziehen, darüber zu berichten oder persönlich mit dem Gerichtsdienner vor ihr zu erscheinen⁴⁾). Dieses energische Einschreiten der Regierung scheint endlich Erfolg gehabt zu haben. Denn von dieser Angelegenheit ist weiterhin nicht mehr die Rede.

Durch den Eintritt der Mündigkeit Christofs v. Hertenberg sah sich der bisherige Pfleger dieser Herrschaft Albein Ladurner veranlaßt die Regierung um den Antrag zu ersuchen, über seine Verwaltung dieser Herrschaft Rechnung ablegen zu dürfen. Diese Rechnungslegung sollte er zufolge Schreibens an Karl Schurff vom 19. April 1613 in seiner sowie Christofs und dessen Schwiegervaters Damian Giengers Anwesenheit vornehmen⁵⁾).

Die Innsbrucker Bäcker hatten das Recht durch ihre Bediensteten ihr Brot in der Herrschaft Hertenberg verkaufen zu dürfen. Das wurmte den Gerichtsherrn und er ließ ein Proclama im Umfange seiner Herrschaft veröffentlichen, daß die Bäcker von Zirl berechtigt seien, solchen Innsbrucker Brotträgern das Brot abzunehmen. Tatsächlich

¹⁾ Ebenda f. 503 u. a. t.

²⁾ Ebenda f. 507.

³⁾ Ebenda 1613 f. 75.

⁴⁾ Ebenda f. 108.

⁵⁾ Ebenda f. 178 u. a. t.

hatten auch die Inzinger einem Bäckerjungen das Brot auf offener Straße gewaltsam abgenommen und ihn noch dazu „mit straihen vbel tractiert“. Auf die Beschwerde der Innsbrucker Bäcker verwies die Regierung dem Hertenberg dieses Vorgehen mit Schreiben vom 16. August 1613 mit dem Auftrag sich derartiger Neuerungen bei Strafe zu enthalten¹⁾.

17 Tage darauf starb Christof v. Hertenberg. Denn das Gerichtsprotokoll dieser Herrschaft vom Jahre 1613 vermeldet auf fol. 195: „Den 2. Sept. 1613 zwischen 9 und 10 uhr nachts ist der Schloss- und Gerichtsherr Johann Christoph von und zu Hörtenberg gestorben und am 6. September 1613 darauf in der St. Peters-Pfarrkirche zu Telfs begraben worden.“

Die durch längere Zeit erfolgte Nichtbeachtung der Aufträge der Regierung drängen die Vermutung auf, daß dem Tode Christofs v. Hertenberg eine längere Krankheit vorausgegangen ist.

Am Tage des Begräbnisses wies die Regierung den Regiments-Lehen-Sekretär und Schatzregistrator-Amtsverwalter Anton Kriebl und den Kammer-Konzipisten Paul Vschal an, daß sie als Kommissäre die zeitliche Hinterlassenschaft Christofs v. Hertenberg aufnehmen und inventurieren, zu dem Zwecke einen bestimmten Tag ansetzen, den sie der Witwe des Verstorbenen und andern, deren Gegenwart von nöten, ansagen und über den Vollzug dieses Auftrages Bericht erstatten²⁾.

Kriebl zögerte nicht, den erhaltenen Befehl sogleich auszuführen und unternahm am 5. Sept. morgens den Ritt nach Telfs, wo er vormittags der Witwe Christofs v. Hertenberg Ursula v. Gienger und ihrem Vater Damian, Amtmann zu Hall, den Befehl der Regierung vorlegte, der ihn mit der Inventurierung der hinterlassenen Habe ihres verstorbenen Gemahls betraute. Tochter und Vater setzten dieser

¹⁾ Ebenda f 404.

²⁾ Leopoldinum Lit. 11, Nr. 14.

Anordnung keinerlei Widerstand entgegen und so ging der Archivbeamte sogleich zur Inventur-Aufnahme über¹⁾.

An brieflichen Gerechtigkeiten wie Privilegien, fürstlichen Verschreibungen, Urbaren fand er nichts vor, da Christof v. Hertenberg solche niemals besessen hatte und dieselben stets in Verwahrung seines Gerhabten Karl Freiherrn v. Schurff geblieben waren. Dagegen waren vorhanden Missiven, bezahlte und unbezahlte Rechnungen, Urbarregister über einzelne Jahre. Was Kriebl davon vorfand, trug er in der Schlafkammer des Verstorbenen zusammen. Die Leibkleider desselben verschloß er in einem gefirnisten Kasten, der dort stand und versiegelte ihn noch überdies.

Geld war keines vorhanden. Die Witwe mußte im Gegenteil am Tage von Kriebls Ankunft in Telfs für ihre dringendsten Bedürfnisse 15 fl. aufleihen, was schon zu Lebzeiten ihres Gemahls öfters vorkam. Kriebl fand zwar in einem eisernen Trüchl vier Doppeltaler. Dieselben sprach jedoch die Witwe als ihr Eigentum und Schatzgeld an, sie seien ihr nicht von ihrem Gemahl, sondern von anderen Personen geschenkt worden.

An Silbergeschirr war wohl manches vorhanden. Dasselbe versperrte Kriebl nebst dem Insiegel des Verstorbenen, seinen Ketten und goldenen Ringen und anderen Wert-sachen in einem Kasten in des Verstorbenen vorderen Kammer und versiegelte den Kasten überdies. Zu denselben legte er auch ein Verzeichnis dieser Wertgegenstände, wie ein solches auch Karl Freiherr v. Schurff besaß. Nur zwei silberne Becher, Löffel, Salzbüchseln, Konfekt- und Trinkschalen, die zur Bewirtung der zur Begräbnis eingeladenen Verwandtschaft nötig waren, blieben auf Bitten der Witwe in ihrem Gewahrsam. Sie versprach aber diese Gegenstände wieder zurückzustellen²⁾.

In diesem Kasten, berichtete Kriebl, soll auch ein Schriftstück liegen, aus dem hervorgehe, daß der Markgraf

¹⁾ A. a. O.

²⁾ A. a. O.

Karl v. Burgau (der jüngere Sohn Erzherzog Ferdinands II. und der Philippine Welser) eine bedeutende Summe, sei es von Christof v. Hertenberg selbst oder der Herrschaft Hertenberg erhalten habe¹⁾.

Im Saal hingen verschiedene Büchsen, Wehren, Harnische, der schöne Reitsattel und verschiedenes Schlittengeschirr. Weil der Saal aber zugleich als Aufbewahrungsort für das viele Obst diente, von dem die Witwe jeden Tag bedurfte, versperrte Kriebl den Saal nicht unter der Bedingung, daß außer der Witwe ihn niemand betreten dürfe. Die Fenster des Saales wie überhaupt des ganzen Hauses waren in übeln Zustand, so daß Kriebl anordnen mußte, daß behufs Verhütung eines allfälligen Diebstahls während der Nacht wenigstens die Balken am Abend geschlossen werden²⁾.

„Also ist auch in der capell ain mit taflen vnd dergleichen gezierter altar vnd etliche taflen an der maur herumb hangend, so aber alles nit gar ser kunstlich oder statlich. Zu welcher capell die frau gebeten jro den schlissl zu lassen. Dagegen hat sy versprochen, dass nichts darvon verwendet werden soll.

Von hausrath, zin- vnd kuchengeschirr ist vber die tägliche notturfft nit sonders vil vorhanden, auch der frau zu täglichen gebrauch gelassen worden”.

An Pferden und Vieh waren vorhanden: „Zwai raitpferdt, nemblich ainen praunen hengst vnd ain zwarzen zelter oder klepper, siben küe, 4 (reverenter) schwein vnd zwen ochsen in der alben, so aber noch nit bezahlt sollen sein. Wein ist derzeit kainer vorhanden, korn, haber vnd dergleichen bloss für die notturfft, obst viel”.

Dieser Inventur-Aufnahme fügte Kriebl ein P. S. an. Dasselbe lautet: „Gnedig herren! Weil das hertenbergisch haus zu Telffs im Fleckhen weitschüchtig vnd der fensster halben vbel versichert ist, wär guet, wann die jventur

¹⁾ A. a. O.

²⁾ A. a. O.

nit lang hinaus verzogen wurde. Diss meld ich in vnderthenigkheit vnd ohn masgebung.

Im schloß Hertenberg ist nichts zu versecretieren gwest”.

Mit der Inventierung, die erst gemacht werden soll, meint Kriebl wohl die Aufnahme Stück für Stück mit Angabe des Schätzwertes.

Endlich ersuchte Kriebl um die Wiedererstattung seiner Auslagen im Betrage von fünfeinhalb Gulden¹⁾.

Seinen Bericht übermittelte die Regierung am 7. Sept. dem Erzherzog Maximilian mit der Mitteilung, daß sie für die eigentliche (genaue) Inventierung der Habe des Hertenbergers neben Kriebl noch den Kammerkonzipisten Paul Vschall bestimmt habe. Zu Lebzeiten des Hertenbergers habe der Gerichtsschreiber Hanns Zechentner die Rechnungen über die Verwaltung der Herrschaft besorgt. Sie, die Regierung, habe bis auf weiteren Befehl des Erzherzogs ihn gleich nach Innsbruck berufen, ihn in Eid und Pflicht genommen und ihm gemeinsam mit dem Stadlmeister und Zollner zu Telfs Niclas Tröger die einstweilige Verwaltung der Einkünfte der Herrschaft anvertraut. Diese Herrschaft werde nun, berichtet die Regierung, an den Landesfürsten fallen, was besonders für die erzherzogliche Hofküche sehr dienlich sei. Da alle wichtigeren auf die Herrschaft Hertenberg und ihren nunmehr verstorbenen Besitzer bezüglichen Urkunden in den Händen des Freiherrn Karl v. Schurff seien, der seit vielen Jahren die Gerhabschaft über den Hertenberger geführt und bisher noch niemals Rechenschaft darüber abgelegt habe, so halte die Regierung dafür, daß der Erzherzog die Verfügung treffe, Karl Schurff möge diese Rechnungslegung entweder vor ihm selbst oder vor der Regierung und Kammer ablegen²⁾.

Fünf Tage darauf, am 12. Sept. trug ihm die Regierung im Einvernehmen mit dem Erzherzog auf, daß er die

¹⁾ A. a. O.

²⁾ A. a. O.

in seiner Verwahrung befindlichen auf die Herrschaft Hertenberg bezüglichen Dokumente dem Markgrafen Karl von Burgau nicht ausliefere, sondern dieselben bis auf weiteren Befehl des Erzherzogs bei sich behalte¹⁾).

Am 16. Sept. 1613 berichtete Freiherr Karl v. Schurff dem Erzherzog, daß er von dem Tod seines Mündels selbst überrascht gewesen sei, da ihm über dessen längere Krankheit keine Nachricht zugekommen. Die auf die Herrschaft Hertenberg bezüglichen Urkunden werde er selbstverständlich nicht aus seinen Händen lassen²⁾).

Am Tage darauf beauftragte Maximilian Karl Schurff, daß er alle auf den verstorbenen Hans Christof v. Hertenberg und die gleichnamige Herrschaft bezüglichen Dokumente, Legitimationen, Verschreibungen etc. im Original ihm unverweilt vorlege. Diesem Verlangen scheint Karl Schurff auch sehr bald nachgekommen zu sein, denn schon am 2. Oktober bestätigte ihm der Erzherzog den Empfang der auf den Verstorbenen bezüglichen Dokumente und in weiteren Schreiben vom 20. Nov. und 12. Dez. werden drei Originale genannt, welche vom Erzherzog der Regierung und Kammer übergeben wurden, nämlich 1. Christof v. Hertenbergs Legitimierung, 2. sein Nobilitations- und Wapenbrief und 3. die Verschreibung um die Herrschaft Hertenberg von Erzherzog Ferdinand II.³⁾).

Auf Christof v. Hertenbergs Verlassenschaft, speziell auf die gleichnamige Herrschaft erhob Markgraf Karl von Burgau Anspruch, was ja an und für sich begreiflich war, da Christof v. Hertenberg aus seiner Ehe mit Ursula v. Gienger kein Kind hinterließ. Die Regierung aber war anderer Ansicht als der Bruder Christofs v. Hertenberg. Sie sagte: Die Herrschaft Hertenberg gehört zum hinterlassenen Vermögen des Verstorbenen, weil Erzherzog Ferdinand sie ihm geschenkt habe. Zu diesem Vermögen gehöre

¹⁾ Causa domini 1613—1616 f. 122.

²⁾ Leopoldinum Lit. H. Nr. 14.

³⁾ Diese drei Urkunden sind im Innsbrucker Staatsarchiv nicht vorfindlich.

aber auch alles, was der Verstorbene sonst noch hinterlassen habe, nämlich auch „ain trüchel“ im Werte von ca. 12.000 fl. das der Markgraf Karl von Burgau in Händen habe und weitere 14.000 fl., welche der Gerhabe Karl v. Schurff in die Verlassenschaft schuldig sei. Weil nun Christof v. Hertenberg ohne eheliche Leibeserben verstorben sei, so folge unwidersprechlich, daß diese Erbschaft erblos und mithin kraft Tiroler Landesordnung 3. Buch, 29. Titel nach Bezahlung aller daran haftenden Schulden dem Landesfürsten anheimfalle¹⁾).

Und so ist es auch geschehen. Die o. ö. Regierung als oberste gerichtliche Instanz im Lande sprach die Herrschaft Hertenberg als erbloses Gut dem Landesfürsten Erzherzog Maximilian zu und Markgraf Karl von Burgau wurde mit seinen Ansprüchen abgewiesen.

Auf Ansuchen der Witwe Ursula v. Gienger ward ihr am 12. Juni 1614 Hans Ernst v. Stachlburg zum Anweiser verordnet, nachdem schon am 7. Juni die Gerichtsverwalter von Hertenberg Nikolaus Troyer und Hanns Zehenndtner den Auftrag erhalten hatten, die wittibliche Entrichtung mit ihr vorzunehmen und ihr all das zu bewilligen, was in solchen Fällen üblich ist²⁾).

Ursula v. Gienger vermählte sich in zweiter Ehe mit Christof Schiedpacher zu Trähofen und Oberaich. Ihr entsprossen fünf Kinder: Maria Susanna, Andre Christof, die übrigen drei starben als Kinder³⁾).

Weil sie resp. ihr Vater Damian v. Gienger ein Gut haben von 4100 fl. an den Christof v. Hertenbergischen Nachlaß bezw. an den Landesfürsten zu fordern hatten, ebenso der Freiherr Karl v. Schurff ein solches von 1950 fl., so wußte die in ihren Mitteln völlig erschöpfte Kammer in ihrem Gutachten vom 26. Februar 1624 keinen anderen Rat, als die Pfandsummen der Herrschaften Landeck und

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Part. B. 1614 f. 256, 242 u. 7.

³⁾ Freundliche Mitteilung des Hofrats Karl v. Inama. Siehe Heraldisches Jahrbuch des Adler 1895, S. 449.

Pfunds, resp. Kufstein, welche die beiden Gläubiger innehatten, mit diesen neuen Schulden zu belasten¹⁾). Unter den im Repertorium der Urkunden des Pestarchives verzeichneten Urkunden wird eine Verschreibung vom 19. Jänner 1624 aufgeführt: „Erzherzog Leopold versichert der v. Hertenbergischen Familie ihre Ansprüche auf das Silberzeug zu Amras“²⁾). Diese Urkunde fehlt jedoch.

Wer war nun die Mutter Christofs v. Hertenberg? Man könnte vielleicht vermuten, daß Christof v. Hertenbergs Mutter unter den Vorfahren und deren nächsten Verwandten des Barons Georg v. Eyrl zu suchen sei, in dessen Besitz ja die eingangs erwähnte Urkunde sich befunden hat. Diese Tatsache findet jedoch darin ihre wohl ausreichende Erklärung, daß der Adelserwerber dieser Familie Adam Eyrl, der im Jahre 1595 nobilitiert worden war, der Vertrauensmann und Sachwalter des Markgrafen Karl v. Burgau bei der o. ö. Regierung war. Adam Eyrl war burgauischer deputierter Rat und Generalkommissär in Tirol³⁾). Durch ebendenselben Adam Eyrl verfocht ja der Markgraf bei der Innsbrucker Regierung seine vermeintlichen Ansprüche auf die Herrschaft Hertenberg. Mit dieser Fährte ist es also nichts.

Aber die Liste der Vormünder Christofs könnte uns einen Anhaltspunkt bieten!

Der Freiherr Karl v. Schurff war offensichtlich der Vertrauensmann des Vaters Erzherzog Ferdinands II. Der Vertrauensmann der Mutter dürfte daher einer der beiden anderen Vormünder Georg v. Waltenhofen und Wolfgang v. Lichtenstein gewesen sein. Ersterer war Kellner von Tirol, Letzterer Pfleger zu Kaltern. Beide waren mit einander verschwägert. Denn Ersterer war in zweiter Ehe vermählt mit Johanna Lidlin v. Mayenburg, Letzterer mit deren Schwester Sibilla Lidlin v. Mayenburg. Da nun der Bruder

¹⁾ Miss. a. 1624 f. 58 f.

²⁾ Pestarchiv I, 101.

³⁾ Cattanea Nr. 739.

dieser beiden Damen Hans Urban v. Lidl in den letzten Jahren Ferdinands II. Schloßhauptmann v. Amras war, so dürfen wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Mutter Christofs v. Hertenberg eine Lidlin v. Mayenburg oder eine nahe Verwandte derselben gewesen sein dürfte¹⁾. Derselbe Mayrhofen aber macht Christof v. Hertenberg zu einem Bruder Bartlme Hörtmayrs v. Hörtenberg (Schloß in Bozen).

¹⁾ Stefan v. Mayrhofen, Lebende u. ausgestorbene Geschlechter.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [008](#)

Autor(en)/Author(s): Klaar Karl

Artikel/Article: [Christof von Hertenberg, ein unbekannter Sohn Erzherzog Ferdinand II 169-187](#)